

Beschluß des Kleinen Rathes vom 29. Merz 1823, betreffend die vom Lbl. Stand Basel beschlossene und bekannt gemachte Verrufung und Auswechslung der Bischöflich-Baslischen Scheidemünze.

Bürgermeister und Rath des Lbl. Kantons Basel haben, nach dem Beispiel des Lbl. Standes Bern, alle Fürstbischöflich-Baselische Scheidemünze außer Cours gesetzt, und zu dem Ende unterm 19. d. M. verordnet:

„ Bis zum 1. Heumonath nächstkünftig können
 „ die Münzen mit dem Gepräge des ehemaligen
 „ Fürstbischofs von Basel, nämlich: Sechsbaken-,
 „ Fünfbaken- und Dreybakenstücke, so wie auch Ba-
 „ ken und Halbbaken, nach ihrem Nennwerthe bey
 „ allen obrigkeitlichen Cassen und den Einnehmern
 „ von obrigkeitlichen Geldern an Zahlung gegeben
 „ und auch bey denselben gegen laufende Geldsor-
 „ ten ausgewechselt werden. Nach diesem Zeit-
 „ puncte aber sollen dieselben verboten seyn, bey
 „ Strafe der Confiscation. ”

Obgleich nun diese und andre fremde Scheidemünzen unter dem Werth eines Schweizerfranken in hiesigem Kanton bereits außer Cours gesetzt sind,

so haben U.S. Herren und Obern dennoch für nöthig erachtet, obige Verordnung durch die öffentlichen Blätter zu jedermanns Kenntniß zu bringen.

Beschluß des Kleinen Raths vom 5. April 1823, und Verordnung, wegen Abschreibung unversicherter Kaufreste in den Kaufbriefen und Schuldprotokollen.

Es hat der Kleine Rath, nach Anhörung eines sorgfältigen Berichts und Gutachtens der Abl. Justiz-Commission, betreffend das in mehreren Kanzleyen übliche, aber ungleich behandelte Verfahren bey Abschreibung von Zahlungen unversicherter Kaufreste in den Kaufbriefen und Protokollen, überzeugt von der Nothwendigkeit, daß darüber ein fester Grundsatz aufgestellt und beobachtet werde, erkennt, den sämtlichen Notariats-Kanzleyen deshalb nachfolgende Anleitung und Weisung zu ertheilen:

„Wenn ein Käufer verlangt, geleistete Zahlungen an unversicherte Kaufreste kanzleyisch ab-